behörde theilt sie den einzelnen Höfen und Häusern zu, die aber bei einer spätern Einquartierung davon befreit sind.

Prinz Johann: Ich habe es so verstanden, als ob nach Befinden zwischen den Rittergütern und Gemeinden Geldausgleichungen stattfinden können. Ich sollte aber denken, daß diese Ausgleichungen immer nur dazu führen werden, daß die kleinen Häusler den Rittergutsbesitzern Etwas an Geld geben könnten. Daß ein Rittergut in dem Fall sein würde, Geldausgleichungen zu bezahlen, würde selten der Fall sein.

v. Polenz: Mein Bedenken ging eigentlich gegen etwas Anderes, nicht daß ich dächte, es ließe sich nicht ausführen, sondern es schien diese Bestimmung nur nicht ganz gerecht zu sein. Es gibt doch genugsam andere größere Grundstücke, die nicht zu den Rittergütern, oder nicht zu den der Gemeinde beizurechnenden gehören, die 2,000 und vielleicht mehr Steuereinheiten haben. Warum sollen denn denen, die also nach unsern Procentabzügen nur 1,500 Steuereinheiten behalten, die eben abgezogenen wieder zugeschlagen werden? Wenn einmal nach Billigkeitsgründen angenommen wird, ein Viertel oder die Hälfte sei abzuziehen, so hätte ich geglaubt, es müßte auch bei den Geldausgleichungen dieselbe Maxime zum Grunde gelegt werden. Es schien mir eine unbillige Begünstigung dessen, der nur 50 oder 60 Einheiten hat, gegen den, der eine stärkere Belegung mit einem Abzuge zu erleiden hat.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Es wird immer in solchen Fällen auch der kleine Grundbesitzer verhältnißmäßig beitragen. Entweder er entschließt sich, einen ganzen Kopf, also einen Mann zu nehmen, und der Andere muß ihn dafür entschädigen, oder er entschließt sich, für den Theil, der ihn trifft, eine Entschädigung zu zahlen. Das ist eine Ausgleichung in der Gemeinde, die in den mehrsten Städten bis jetzt schon bestanden hat.

Referent Freiherr v. Friesen: Der Procentabzug beruht darauf, daß man bei den größern Gütern, obgleich sie Grundbesitz genug haben, Mangel an Raum voraussetzt, und daß sie ungeachtet ihres großen Areals nicht im Stande sein würden, den Raum zur Unterbringung zu beschaffen. Wenn aber die Einquartierung nicht in natura eintritt, dann fällt auch dieser Grund wieder weg und es tritt dann das Gesetz wieder in seine volle Wirksamkeit, daß nämlich alle Militairleistungen nach dem Grundbesitze zu leisten sind. Die Einquartierung in natura kann aus mehren Gründen wegfallen. Der, der dazu verbunden ist, kann z. B. damit verschont werden, weil zu wenig Mannschaften an einen Ort kommen, um alle Güter gleichmäßig zu belegen, oder weil ein Besitzer vielleicht gerade mit einem großen Bau beschäftigt ist, oder weil in seinem Gute vielleicht eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist u. s. w. Dann aber fällt auch der Grund weg, warum er nicht die Ausgleichung in Geld zu leisten haben sollte. Uebrigens können diese Geldausgleichungen auch die Rittergüter treffen; denn es kann ja auch ein Rittergut aus den erwähnten Gründen bei einer Cantonnirung mit Naturaleinquartierung verschont werden.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Es tritt auch jetzt schon oft der Fall ein, namentlich bei Brand, ansteckenden Krankheiten oder großen Bauen, daß dann der Hof, den die Einquartierung trifft, um so viel erleichtert wird; aber es muß natürlich der Hof, der bei einer Einquartierung befreit ist, das nächste Mal um so mehr nehmen. Aber örtliche Befreiungen dieser Art treten schon jetzt sehr oft ein.

Bürgermeister Starke: Ich möchte mir auch noch eine Erläuterung erbitten. Ich finde das Princip, nach welchem hier verfahren werden soll, und welches auf der 520. Seite angedeutet ist, richtig und bin auch weit entfernt davon, gegen die vorgeschlagenen Procentabzüge mich zu opponiren. Allein, wenn auch nicht in mittlern und kleinen Städten, doch wohl aber in größern Städten dürfte sehr häufig der Fall eintreten, daß Mangel an Raum bei einem mit mehr als 1,000 Steuereinheiten belegten Grundstücke vorhanden wäre, und da hat man einen gleichen Procentabzug wie bei Rittergütern nicht statuirt. Mir fällt in diesem Augenblicke kein anderes Gebäude ein, als der Auerbach'sche Hof in Leipzig. Dieses Gebäude hat gewiß viele tausend Steuereinheiten; warum ist nun nicht auch bei solchen Gebäuden, wenn derselbe Fall eintritt, das Nämliche vorgeschlagen worden?

Referent Freiherr v. Friesen: Ich muß hierauf erwiedern, daß bei Städten die Marsch- und Cantonnirungseinquartierungen sehr selten eintreten werden. Bei kleinen Städten kommen wohl auch Cantonnirungen vor, aber soviel ich weiß, sind sie da immer sehr unbedeutend gewesen, und in großen Städten findet doch nur die Stadteinquartierung statt.

Königl. Commissar Richter: Dem geehrten Herrn Bürgermeister ist zu erwiedern, daß der Procentabzug — sei es nun, daß die Scala, welche die zweite Kammer, oder die Scala, die die geehrte erste Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen hat, zur Annahme gelangt — den Städten ebenso zu Gute kommt, wie dem Lande, sobald nur in den Städten sich Gebäude befinden, welche so viel Steuereinheiten haben, daß ein Procentabzug anwendbar ist. Es befindet sich auch im Gesetzentwurfe nirgends eine solche Ausnahme.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun wohl zur Fragstellung übergehen. Zuvörderst rathet uns die Deputation an, die §. 9 unverändert anzunehmen. Nehmen Sie diese §. unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob Sie die §. 9b in der Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Endlich richte ich dieselbe Frage auf §. 9c. Nehmen Sie diese §. an? — Sie wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 10.

Beitragspflicht der Forenser ꝛc.

Außer denjenigen mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücken eines Flurbezirks, deren Besitzer in dem Bezirke sich wesentlich nicht aufhalten (Forenser), sind auch die

SLUB
Wir führen Wissen.